



Tagesordnung I Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 17. November 2015

Vorlagen-Nr. 15-V-51-0032

Haushaltskonsolidierungen in den Ämtern 50 Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge und 51 Amt für soziale Arbeit

Beschluss Nr. 0332

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Mit Verfügung vom 24.04.2015 und nachfolgenden Budgetkorrekturen am 03.07.2015 hat der Kämmerer den Ämtern 50 und 51 ein Zielbudget von 263,9 Mio. € in 2016 und 269,8 Mio. € in 2017 zugewiesen.
- 1.2 Die Verfügung vom 24.04.2015 erlegt den Ämtern 50 und 51 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von je 11 Mio. € in 2016 und 2017 auf.
- 1.3 Meine Prüfungen ergaben, dass - gemessen am Finanzbedarf für das heutige Leistungsniveau - die verfügbaren Zielbudgets eine über die Konso-Auflage von 11 Mio. €/Jahr hinausgehende Deckungslücke ergeben:

	2016	2017
Finanzbedarf für alle derzeit zu erbringenden Leistungen (in Mio. €)	279,3	285,1
Zielbudget gem. Kämmerer-Verfügung (in Mio. €) ¹	263,9	269,8
Deckungslücke bei laufenden Leistungen (in Mio. €)	15,4	15,3
Durch Kämmerer-Verfügung abgedeckt (Anlage 1)	11,0	11,0
Zusätzlicher Konsolidierungsbedarf zur Erreichung der Zielbudgets (Anlage 2)	4,4	4,3

- 1.4 Es ist darüber hinaus zu bedenken, dass 50 und 51 durch Beschlüsse der STVV und konkrete gesetzliche Vorgaben mit zusätzlichen Maßnahmen in erheblichem Umfang beauftragt wurden, die mangels Finanzierung nicht umgesetzt werden können (Anlage 3a und 3b).

¹ Inkl. Vorabdotierung Ausbau Kinderbetreuung

	2016	2017
Zusätzliche Aufgabenübertragungen durch Gesetze und STVV-Beschlüsse (in Mio. €)	14,0	14,4

- 1.5 Eine Reihe von Maßnahmen, die aus fachlicher und sozialpolitischer Sicht notwendig sind, aber deren Beschlussfassung noch in Vorbereitung bzw. eingeleitet ist, können ebenfalls nicht umgesetzt werden. Einige Positionen betreffen gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, wie z. B. die Umsetzung des neuen Wohngeldgesetzes mit ausgedehnten Rechtsansprüchen und der Personalausbau in Kindertagesstätten gemäß dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)(Anlage 4a und 4b):

	2016	2017
Fachlich oder sozialpolitisch notwendige Bedarf, noch ohne Beschluss (in Mio. €)	6,0	11,3

- 1.6 Im Interesse der Sicherung des angestrebten Konsolidierungseffektes werden im Sommer mit den freien Trägern der Sozial- und Jugendhilfe sowie anderen Vertragspartnern Gespräche über zu erwartende Leistungskürzungen geführt. Nur so können dort die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden. Notwendige vertragliche Änderungen (freie Träger) bzw. Leistungseinschränkungen (Stadt) können aber erst nach einer vorherigen Beschlussfassung eingeleitet werden.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Der Magistrat (II/50/51) wird beauftragt, die Konsolidierungsliste (gem. Kämmerer-Verfügung) mit Streichungen in Höhe von rd. 11 Mio. € (Anlage 1) sowie die Liste mit 4,4 bzw. 4,3 Mio. € (Anlage 2) umzusetzen. Notwendige (auch außerordentliche) Kündigungen von Verträgen mit Freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe und anderen Vertragspartnern können unter Berufung auf die Haushaltssituation der Stadt erfolgen.
- 2.2 Die Beschlüsse, die den beauftragten Leistungen in Anlage 3a und 3b zugrunde liegen, werden aufgehoben, auch soweit ihnen gesetzliche Vorgaben zugrunde liegen. Ansonsten sind die in der Anlage aufgelisteten gesetzlichen Vorgaben nicht umzusetzen. Verträge sind (unter Umständen auch außerordentlich) zu kündigen.
- 2.3 Auf die Realisierung der Maßnahmen in Anlage 4a und 4b wird verzichtet, auch soweit ihnen gesetzliche Vorgaben zugrunde liegen. Eventuell eingegangene vertragliche Bindungen sind wie unter 2.1 und 2.2 zu kündigen.
- 2.4 Maßnahmen, für die im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Zusetzung beschlossen wurde, sind ausgenommen.

Tagesordnung II 17.12.2015

Wiesbaden, .11.2015

Belz
Vorsitzender